

**Evangelische Kirchgemeinde
Märwil**



Friedhof Reglement

1. Allgemeines

- Der Friedhof ist Eigentum der Evangelischen Kirchgemeinde Märwil.
- Das Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinden Affeltrangen und Braunau
- Der Friedhof ist ein Ort der Besinnung. Die Kirchenvorsteherschaft ist verantwortlich für das Einhalten von Ruhe und Ordnung. Allfällige Hinweise und Wünsche sind an den zuständigen Kirchenvorsteher zu richten.
- Die Kirchgemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an Grabstätten, die durch höhere Gewalt oder Drittpersonen verursacht worden sind.

2. Gräber

- Einzelgräber haben folgende Grössen:

	Länge	Breite
für Erwachsene, Erdbestattung	160 cm	60 cm
für Kinder bis 12 Jahre	120 cm	50 cm
für Urnengräber	100 cm	50 cm

- Im Gemeinschaftsgrab können nur Urnen beigesetzt werden.

3. Grabdenkmäler

- Die Grabdenkmäler sollen sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen und den christlichen Glauben und die Pietät nicht verletzen.
- Sie dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

	Höhe	Breite
für Erdbestattungen	120 cm	60 cm
für Kinder- und Urnengräber	100 cm	50 cm

- Der Entwurf (Skizze) für das Grabdenkmal ist der Kirchenvorsteherschaft zur Genehmigung einzureichen.
- Für die Aufstellung der Grabdenkmäler gilt eine Wartefrist von 8 Monaten. Der Zeitpunkt des Stellens ist dem zuständigen Kirchenvorsteher 1 Woche im voraus zu melden.
- Schadhafte, schief oder nicht fest stehende Denkmäler sind von den Angehörigen in Ordnung zu bringen.
- Das Gemeinschaftsgrab besteht aus einem Grabmal, Inschriftentafeln und Bepflanzungen. Die Inschrift setzt sich aus Vorname, Name, Geburtsjahr und Todesjahr zusammen.

4. Bepflanzung

Einzelgräber

- Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Sache der Hinterbliebenen.
- Die Bepflanzung soll schlicht sein, die Nachbargräber nicht stören und nicht auf Wege und Schrittplatten wachsen.
- Hinweise zum Abräumen von Kränzen und Bepflanzungen entnehmen Sie dem Beiblatt.

Gemeinschaftsgrab

- Die Bepflanzung und der Unterhalt ist Sache der Evangelischen Kirchgemeinde.
- Individuelle Bepflanzungen sind nicht erlaubt und werden entfernt.
- Blumenschmuck kann auf die dafür vorgesehenen Platten gestellt werden.

5. Ruhezeit

- Die Ruhezeit für alle Einzelgräber beträgt 20 Jahre.
- Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber sind gestattet, verlängern aber deren Ruhezeit nicht.

6. Grabräumung

- Nach Ablauf der Ruhezeit beschliesst die Kirchenvorsteherschaft die Aufhebung von Gräberreihen. Dieser Beschluss wird mindestens drei Monate vor Beginn der Arbeiten auf den betreffenden Feldern angezeigt.
- Entfernen die Angehörigen Bepflanzung und Grabstein nicht, so verfügt die Kirchenvorsteherschaft darüber.

7. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ist an der Kirchgemeindeversammlung vom 28. April 2003 genehmigt worden und tritt sofort in Kraft. Aenderungen können jederzeit auf Antrag der Behörde oder von Stimmberechtigten durch die Mehrheit der Versammlung beschlossen werden.

vom Gemeinderat genehmigt: 1. Oktober 2002

Beiblatt zum Friedhof-Reglement

1. Kosten

Einzelgrab

Es werden keine Gebühren erhoben. Die Kosten für Grabmal und –schmuck gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Gemeinschaftsgrab

Für die Bepflanzung und den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes wird eine einmalige Gebühr durch die Evang. Kirchgemeinde erhoben.

Einheimische
Auswärtige

Fr. 1'200.-
Fr. 1'700.-

als Einheimische gelten: Mitglieder der Evang. Kirchgemeinde Märwil oder Einwohner der Politischen Gemeinde Affeltrangen.

2. Abräumen von Grabschmuck, Bepflanzung

Kränze und Grabschmuck sind durch die Hinterbliebenen zu entfernen.

3. Kontakte

Kirchenvorsteherschaft (Ressort Kirche/Friedhof)

Ruedi Frei,
Huebrüti 1
9562 Märwil
071/ 655 13 50

Messmer

Heidi Aeschbacher
Kirchstrasse 3
9562 Märwil
071/ 655 17 48